

Tarifvertrag

zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte in Einrichtungen der Sana Kliniken AG (TVÜ-Ärzte Sana)

Zwischen

der Sana Kliniken AG,

vertreten durch den Vorstand,

zugleich mit Vollmacht handelnd für die nachfolgend genannten Unternehmen der Sana-Gruppe:

- Sana-Krankenhaus Rügen GmbH
- Sana Kliniken Berlin-Brandenburg GmbH
- Sana Rehabilitationsklinik Sommerfeld GmbH
- Sana-Herzzentrum Cottbus GmbH
- Herzzentrum Dresden GmbH
- Sana Ohre-Klinikum GmbH
- Sana-Krankenhaus Hürth GmbH
- Sana Herzchirurgische Klinik Stuttgart GmbH
- Sana Kliniken Bad Wildbad GmbH
- Neurologisches Rehabilitationszentrum
Quellenhof in Bad Wildbad GmbH
- Sana Kliniken Solln Sendling GmbH
- Fachklinik für Neurologie Dietenbronn GmbH
- Sana Klinik-Nürnberg GmbH
Am Birkenwald
- Sana Klinik Pegnitz GmbH
- Sana Klinikum Hof GmbH

einerseits

und

dem Marburger Bund Bundesverband,

vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte einschließlich Zahnärztinnen und Zahnärzte (nachfolgend "Ärzte"¹),
 - die am 1. Juli 2008 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Ärzte der Sana Kliniken AG (TV-Ärzte Sana) fallen und
 - deren Arbeitsverhältnis zu einer Einrichtung der Sana Kliniken AG über den 30. Juni 2008 hinaus fortbesteht,für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.
- (2) Die Bestimmungen des TV-Ärzte Sana gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

Abschnitt II

Überleitungsregelungen

§ 2

Überleitung in den TV-Ärzte Sana

Die unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte Sana fallenden Ärzte (§ 1 TV-Ärzte Sana) werden am 1. Juli 2008 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-Ärzte Sana übergeleitet.

§ 3

Eingruppierung

- (1) Die Ärzte werden derjenigen Entgeltgruppe und Stufe (§§ 12, 16 TV-Ärzte Sana) zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für sie bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie maßgebenden Entgeltgruppe gegolten hätte.
- (2) In die Entgeltgruppe Ä 3 werden Ärzte übergeleitet, die durch Regelung im Arbeitsvertrag oder durch Bestellung des Arbeitgebers zum Oberarzt ernannt sind.
- (3) Für die Stufenfindung gilt § 16 Absatz 2 TV-Ärzte Sana entsprechend.

Abschnitt III

Besitzstandsregelungen

§ 4

Vergleichsentgelt

¹ Sofern im Folgenden weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

- (1) ¹Für die Prüfung, ob sich durch die Eingruppierung und Stufenzuordnung der Ärzte (§ 3) die Notwendigkeit zu einem Besitzstand erweist, wird für Ärzte nach § 1 Absatz 1 ein Vergleichsentgelt gebildet. ²Die Einzelheiten ergeben sich aus den Absätzen 2 bis 5. ³Ist das Vergleichsentgelt höher als das nach § 3 maßgebende monatliche Tabellenentgelt, wird das Vergleichsentgelt gezahlt.
- (2) ¹Zur Berechnung des Vergleichsentgelts werden die im Zeitraum 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 zustehende Grundvergütung, allgemeine Zulage, der Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 und die gezahlte Zuwendung sowie das Urlaubsgeld, tarifliche und außertarifliche Zulagen und Einmalzahlungen zusammengezählt. ²Der so gebildete Wert wird durch zwölf geteilt und – bei einer bisherigen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden mit dem Faktor 1,039 – multipliziert. Bei einer anderen bisherigen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit verändert sich der Umrechnungsfaktor entsprechend.
- (3) Ärzte, die im Zeitraum Juli 2007 bis Juni 2008 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung der nächst höheren Lebensaltersstufe oder einer höheren Entgeltgruppe erhalten haben bzw. hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Juli 2007 erfolgt.
- (4) Liegt das nach Absatz 2 und 3 ermittelte Vergleichsentgelt über dem für den Arzt maßgeblichen Tabellenentgelt nach TV-Ärzte Sana einschließlich der fixen Ergebnisbeteiligung (§ 15 Absatz 2 TV-Ärzte Sana), erhält der Arzt eine persönliche monatliche Zulage (Besitzstandszulage) in Höhe der Differenz zwischen dem Vergleichswert TV-Ärzte Sana und dem nach Absatz 2 und 3 ermittelten Vergleichsentgelt.
- (5) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollnotiz zu § 4 Absatz 5:

Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet.

- (6) Für Ärzte, die nicht für den gesamten in Absatz 2 genannten Zeitraum Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für den gesamten in Absatz 2 genannten Zeitraum Entgelt erhalten.

§ 5 Arbeitszeit

- (1) Ärzte, die am 30. Juni 2008 vollbeschäftigt waren, haben bis zum 31. Dezember 2008 die Möglichkeit, eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang ihrer bisherigen Vollbeschäftigung zu vereinbaren.
- (2) ¹Teilzeitbeschäftigte Ärzte, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, können mit dem Arbeitgeber individuell vereinbaren, die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen ihrer bisherigen Wochenstundenzahl und der früher geltenden Wochenarbeitszeit entspricht. ²Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann im Wege der Anwendung der kaufmännischen Rundungsregelungen auf- oder abgerundet werden.

Protokollnotiz zu § 5

Die Ärzte sind über diese Möglichkeiten rechtzeitig durch den Arbeitgeber zu informie-

ren.

§ 6 Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

¹Ärzte, denen am 30. Juni 2008 eine Zulage wegen vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit zusteht, erhalten nach Überleitung in den TV-Ärzte Sana eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. ²Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den 1. Juli 2008 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 1. Juli 2008 die Regelungen des TV-Ärzte Sana über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung. ³Die Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

§ 7 Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) ¹Für im Juni 2008 zu berücksichtigende Kinder werden die bisherigen kinderbezogenen Entgeltbestandteile in der für Juni 2008 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz gezahlt würde. ²Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird. ³Die Änderung der Kindergeldberechtigung haben die Ärzte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ⁴Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2007 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollnotiz zu § 7 Absatz 1 Satz 1:

¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Juni 2008 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ²Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. ³Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 4 Absatz 6. ⁴Diejenigen Ärzte, die im Juni 2008 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil erhalten haben und bis zum 31. Dezember 2008 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage nach Satz 1. ⁵Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätten die Ärzte bereits im Juni 2008 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

- (2) ¹Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz. ²Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit dem Arzt abgefunden werden.

§ 8

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) ¹Bei Ärzten, für die bis zum 30. Juni 2008 § 71 BAT oder eine entsprechende Regelung gegolten hat und die nicht in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird abweichend von § 20 Absatz 2 TV-Ärzte Sana für die Dauer des über den 30. Juni 2008 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses der Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt (§ 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 TV-Ärzte Sana) gezahlt. ²Nettokrankengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. ³Bei Ärzten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, werden bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde gelegt, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.
- (2) ¹Ärzte im Sinne des Absatzes 1 erhalten längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn ihrer über den 30. Juni 2008 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit oder Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ihr Entgelt nach § 19 TV-Ärzte Sana fortgezahlt. ²Tritt nach dem 30. Juni 2008 Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit ein, werden die Zeiten der Entgeltfortzahlung nach Satz 1 auf die Fristen gemäß § 20 TV-Ärzte Sana angerechnet.
- (3) ¹Bei Ärzten, für die bis zum 30. Juni 2008 § 71 BAT oder eine entsprechende Regelung gegolten hat und die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird anstelle des Krankengeldzuschusses nach § 20 Absatz 2 und 3 TV-Ärzte Sana für die Dauer des über den 30. Juni 2008 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses das Entgelt nach § 19 TV-Ärzte Sana bis zur Dauer von 26 Wochen gezahlt. ²§ 20 Absatz 4 TV-Ärzte Sana findet auf die Entgeltfortzahlung nach Satz 1 entsprechende Anwendung.

§ 9

Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den 30. Juni 2008 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 30. Juni 2008 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 30 Absatz 2 TV-Ärzte Sana berücksichtigt.

§ 10

Kündigungsschutz

Ärzte, deren Arbeitsverhältnis nach bisherigem Recht nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann, behalten diesen Kündigungsschutz wie bisher geregelt.

Abschnitt IV
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 11
In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 30. Juni 2010.

Sana Kliniken AG

München,

.....
Dr. Michael Philippi
Vorsitzender des Vorstands

.....
Jan Stanslowski
Mitglied des Vorstands

Marburger Bund, Bundesverband

Berlin,.....

.....
Rudolf Henke
1. Vorsitzender

.....
Dr. Andreas Botzlar
2. Vorsitzender